

noch Jemand weiter das Wort verlangt? Es scheint nicht so; ich würde daher die Debatte über §. 35 schließen können und ertheile dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich habe mir die Wirkung des Wegfalls dieses Satzes allerdings anders gedacht, wie der Herr königliche Commissar. Ich stelle mir vor, daß das Gesetz die Ablehnungsgründe zu 1 bis 5 ausdrücklich vorzeichnet und den Gewählten unbedingt berechtigt, die Wahl abzulehnen. Das schließt aber nicht aus, daß noch andere Gründe vorhanden sein können, aus welchen Jemand zu der Bitte veranlaßt werden kann, daß man ihn mit der Wahl verschonen möge. Ueberhaupt haben wir geglaubt, daß aller Zwang in dieser Sache möglichst zu vermeiden sei. Es nimmt sich auch nicht sehr empfehlend oder ermunternd aus, wenn zur Uebernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers ein bestimmter, gesetzlicher Zwang eintritt. Die Motiven sagen selbst, daß zu wünschen wäre, daß das Amt mit Freudigkeit, Lust und Liebe angenommen und verwaltet werde. Soll nun Jemand gezwungen werden, das Amt anzunehmen, so hört die Freudigkeit auf. Wir dachten uns dabei, daß gewisse Ablehnungsgründe vom Gesetze bezeichnet werden; daß aber dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß Jemand sich auch noch aus anderen Gründen von der Wahl zurückziehen und entschuldigen könne. Ihn deswegen des Stimmrechts in der Kirchengemeinde zu berauben, das scheint doch in der That etwas zu hart und auch unnöthig; er wird, wenn er sich für die Sache nicht interessirt, sich auch des Stimmrechts enthalten; ich glaube überhaupt, daß der Andrang zu den Wahlen nicht übermäßig groß sein wird und daß z. B. von den fünf tausend Stimmberechtigten in Leipzig vielleicht kaum die Hälfte erscheinen wird.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich wollte nur bemerken, daß, wenn man keinerlei Zwang anwenden will, wenn es Jedem frei stehen soll, das Amt beliebig abzulehnen, man dann auch gar keine Veranlassung hat, Bedingungen aufzustellen, unter denen die Ablehnung des Amtes ausnahmsweise zulässig wäre. Denn bleibt es Jedem freigestellt, ob er die Wahl annehmen will oder nicht, so bedarf es nicht der Aufstellung von Entschuldigungsgründen.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Die Deputation trägt auf Annahme des Paragraphen an; jedoch mit Weglassung des zweiten Absatzes, der lautet:

„Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde“.

Ich werde zunächst die Frage auf den Paragraphen richten, mit Vorbehalt der beantragten Weglassung des erwähnten Satzes. Die Deputation rathet die Annahme des

§. 35 an und ich frage, ob die Kammer mit ihr in dieser Beziehung übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Die Deputation rathet ferner den Wegfall des zweiten Satzes an, der folgendermaßen lautet:

„Wer ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Amt eines Kirchenvorstehers ausschlägt, verliert auf die Jahre, für welche er dazu gewählt war, das Stimmrecht in der Kirchengemeinde“.

Ich frage, ob die Kammer den Wegfall dieses von mir eben verlesenen Satzes beschließen wolle? — Dem Deputationsgutachten wird gegen 8 Stimmen beigetreten und der zweite Satz abgelehnt.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 36.

Dauer des Amtes. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen, jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Bereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Später treten allemal Diejenigen ab, welche 6 Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Vacanzen, welche im Laufe der drei Jahre eintreten, werden von dem Kirchenvorstand selbst durch Zuwahl wieder ersetzt; es kann jedoch nach dem Ermessen der Kircheninspektion auch eine außerordentliche Wahl durch die Gemeinde veranstaltet werden.

Die Motiven lauten:

Zu §. 36.

Die Kirchväter wurden zeither in der Regel auf Lebenszeit bestellt; rathsamer erscheint es aber, die neuen Kirchenvorsteher nur für gewisse Jahre zu wählen, damit die Gelegenheit gegeben werde, nach und nach eine größere Anzahl geeigneter Gemeindeglieder in den Kirchenvorstand zu ziehen und für die Wirksamkeit desselben zu interessiren. Die Amtirungszeit der Einzelnen darf daher nicht zu lang aber auch nicht zu kurz sein, damit jeder sich gehörig einrichten und die erlangte Geschäftserfahrung im Amte verwenden könne. Es darf auch nicht jedes Mal ein Wechsel aller Kirchenvorsteher, sondern nur eines Theils derselben stattfinden, damit durch eine vollständige Erneuerung aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht der Geschäftsgang Störungen erleide. So werden nun allerdings aller drei Jahre neue Wahlen nöthig werden und man hat daher, da die zu häufigen Wiederholungen der Wahlacte nicht erwünscht sein können, zur Ergänzung der Stellen, welche in der Zwischenzeit zur Erledigung kommen, eine Cooptation durch den Kirchenvorstand selbst angenommen.

Der Bericht sagte hierzu Anfangs:

Bei

§. 36

würde nach der Ansicht der Majorität nur der Satz in der vorletzten Zeile: „durch die Gemeinde“ mit den Worten zu vertauschen sein:

„durch die politische Gemeindevertretung“.